



Vergabeverfahren zur Lieferung von Abfallbehältern

Vergabeunterlagen

- Anlage 2: Liefervertrag -

Stand: 20.07.2026

**Vertrag
über die Lieferung von Abfallbehältern**

zwischen

- im Folgenden „**AN**“ genannt -

und der

AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH

Niedersachsenstraße 19

49124 Georgsmarienhütte

- im Folgenden „**AG**“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Abfallbehältern geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Vertragsbestandteile	4
§ 2 Leistungsgegenstand	5
§ 3 Vergütung	5
§ 4 Bestellung, Lieferung	7
§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung	8
§ 6 Ersatzbeschaffung, Vertragsstrafe	8
§ 7 Güteprüfung und Abnahme	9
§ 8 Mängelansprüche und Nacherfüllung	9
§ 9 Gewährleistungsrechte	10
§ 10 Verschwiegenheitspflicht	11
§ 11 Schriftform	11
§ 12 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Anlagen	11
Anlagenverzeichnis	13

Präambel

Der AG hat in einem offenen Verfahren gem. § 14 Abs.1 VgV die Lieferung von Abfallbehältern ausgeschrieben. Die AG ist eine mittelbar ausschließlich vom Landkreis Osnabrück gehaltene Beteiligung, die für den Landkreis die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Entsorgungspflichten sowie sonstige Entsorgungsleistungen und jeweils alle hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen übernommen hat. Für die rund 360.000 Einwohner in 34 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden ist sie zuständig für die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgung.

Der Auftraggeber benötigt für die Sammlung und Entsorgung der Abfallströme verschiedene Abfallbehälter (insbesondere für Restmüll-, Papier-, Bio- und Leichtverpackungsabfall), die dem Endkunden nach Bedarf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung und auf der Grundlage ihrer Bedingungen schließen der AG und der AN einen Vertrag über die Lieferung von Abfallbehältern zu den nachfolgenden Bedingungen.

Der Auftraggeber unterliegt gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit seiner Lieferkette. Die als Anlage 5 beigefügte Anforderungen an Lieferkettenresilienz und Versorgungssicherheit sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die dort geregelten Anforderungen stellen besondere Bedingungen der Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 2 GWB dar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den Anforderungen an Lieferkettenresilienz und Versorgungssicherheit geregelten Anforderungen zur Lieferkettenresilienz, zum Risikomanagement, zu Notfallprozessen sowie zu Melde- und Nachweispflichten während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge:
 - (a) die Regelungen dieses Vertrages,
 - (b) die Leistungsbeschreibung
 - (c) die Angebotsaufforderung und die übrigen Vergabeunterlagen
 - (d) das Angebot des AN einschließlich des Preisblatts.
 - (e) Die Anforderungen an Lieferkettenresilienz und Versorgungssicherheit
- (2) Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen.

§ 2 **Leistungsgegenstand**

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Lieferung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Bioabfall, Restmüll, Papier und LVP (duales System Deutschland, gelbe Tonne), sowohl in Form von Zweirad- und als auch in Form von Vierradbehältern. Die genaue Anzahl der zu liefernden Behälter ergibt sich aus dem konkreten Bedarf des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit. Als Richtwert dient der auf einer Bedarfsschätzung des Auftraggebers beruhende in den Vergabeunterlagen angegebene Regelbedarf, sowie die im Zuge der Einführung des Ident-Systems genannten Mengen.
- (2) Die Zweiradbehälter sind gemäß der DIN EN 840-1 herzustellen und zu konstruieren. Es werden Behälter in den Größen 60 Liter, 90 Liter, 120 Liter, 180 Liter und 240 Liter benötigt.
- (3) Die Vierradbehälter sollen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern angefertigt werden. Die Vierradbehälter sind entweder mit einem Runddeckel oder einem Flachdeckel mit Kammschüttung und Zapfenaufnahme auszustatten, die Nachrüstbarkeit mit Behälterschlossern muss gegeben sein. Die Vierradbehälter mit einem Flachdeckel sind gemäß der DIN EN 840-2 und die Vierradbehälter mit einem Runddeckel sind gem. DIN EN 840-3 herzustellen und zu konstruieren.

Die zu liefernden Abfallbehälter müssen gemäß der in Anlage 1 beigefügten folgende Spezifikationen produziert und geliefert werden.

§ 3 **Vergütung**

- (1) Die Preise ergeben sich aus der **Anlage 4** (Preisblatt). Leistet der AG die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, ist er zu einem Skontoabzug in Höhe von 2 Prozent berechtigt, ansonsten erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto.
- (2) Die Rechnung ist an die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstraße 19, 49124 Georgsmarienhütte zu adressieren.
- (3) Die in Anlage 4 angegebenen Preise sind für die Grundlaufzeit des Vertrages fest vereinbart. Eine Preisanpassung ist nach Maßgabe von Abs. 4 erstmals mit Beginn des ersten Verlängerungszeitraums und danach ausschließlich mit Beginn eines weiteren Verlängerungszeitraums möglich. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber die jeweilige Verlängerungsoption ausübt.

- (4) Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, wird folgende Preisgleitklausel vereinbart; sie gilt für alle Positionen

Preisgleitklausel

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times (0,10 + 0,10 \times M1/M0 + 0,30 \times \text{re}M1/\text{re}M0 + 0,10 \times K1/K0 + 0,20 \times E1/E0 + 0,20 \times L1/L0)$$

Legende:

P = Preis

M = Material (KI: PE-HD Standard Spritzguss, Referenzpreis - GGAWB Webseite)

reM = Sekundärmaterial (KI: re-HD Standard Spritzguss schwarz, Referenzpreis - GGAWB Webseite)

K = Kraftstoff (GP19-1920260052, Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gew. Prod. für Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Genesis-online 61241-0004)

E = Energie Statistisches Bundesamt (Destatis), Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GENESIS-Online, Tabelle 61241-0004, GP19-351115200 „Elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden, Hochspannung, Jahresabnahme 4 Mio. kWh“

L = Lohn Statistisches Bundesamt (Destatis), GENESIS-Online, Tabelle 62231-0001 „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige“, Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Sammlung von Abfällen“, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen (2020 = 100)

Für die Berechnung einer möglichen Preisanpassung sind die in dieser Preisgleitklausel bezeichneten Indexreihen maßgeblich. Als Ausgangswert für die erstmalige Preisanpassung gelten die veröffentlichten Indexwerte der jeweiligen Indexreihen für den Berichtsmonat Juli 2026.

Für die Berechnung einer Preisanpassung zum Beginn eines Verlängerungszeitraums werden als neue Vergleichswerte die veröffentlichten Indexwerte der jeweiligen Indexreihen für den Berichtsmonat Juli des dem Verlängerungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres herangezogen.

Maßgeblich sind die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres veröffentlichten Indexwerte. Soweit ein Indexwert für den Berichtsmonat Juli bis zu diesem Stichtag noch nicht veröffentlicht wurde, wird für die betreffende Indexreihe der zuletzt veröffentlichte Monatswert herangezogen. Eine spätere Berichtigung oder nachträgliche Veröffentlichung bleibt für eine auf dieser Grundlage bereits vorgenommene Preisanpassung unberücksichtigt.

Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn der anhand der vereinbarten Preisgleitformel berechnete neue Preis gegenüber dem zuletzt vertraglich festgesetzten Preis um mindestens 5,0 % steigt oder sinkt.

Wird diese Schwelle nicht erreicht, bleiben sowohl die bisherigen Preise als auch die der letzten Preisfestsetzung zugrunde liegenden Vergleichswerte unverändert. Bei der nächsten möglichen Preisanpassung wird die Indexentwicklung daher weiterhin gegenüber diesen unveränderten Vergleichswerten berechnet.

Wird eine Preisanpassung vorgenommen, treten die hierfür verwendeten neuen Ausgangswerte für die Berechnung der nächsten möglichen Preisanpassung an die Stelle der bisherigen Vergleichswertes.

Der Auftragnehmer oder der Auftraggeber hat die Preisanpassung spätestens bis zum 15. September des jeweiligen Jahres in Textform unter Angabe der zugrunde gelegten Indexwerte und einer nachvollziehbaren Berechnung geltend zu machen. Die angepassten Preise gelten ab Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Einzelabrufe.

§ 4 Bestellung, Lieferung

- (1) Die zu liefernden Abfallbehälter werden während der Vertragslaufzeit bedarfsgerecht in Teilmengen geliefert. Konkrete Liefermengen und Liefertermine stehen bei Vertragsschluss noch nicht fest und werden vom Auftraggeber durch schriftliche Einzelabrufe (E-Mail ausreichend) festgelegt.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer den jeweiligen Einzelabruf unter Angabe der benötigten Behälterarten, Stückzahlen sowie des maßgeblichen Liefertermins.
- (3) Der Auftraggeber legt im jeweiligen Einzelabruf den verbindlichen Liefertermin fest. Dieser liegt grundsätzlich vier Wochen nach Zugang des Einzelabrufs. Der Auftraggeber kann im Einzelabruf einen späteren Liefertermin bestimmen. Ein früherer Liefertermin kann nur einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien in Textform vereinbart werden. Eine Lieferung vor oder nach dem verbindlichen Liefertermin ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.
- (4) Ein mündlicher Abruf ist nur wirksam, wenn er vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt wird.
- (5) Nach Erhalt der Bestellung hat der AN die Bestellung, ausschließlich schriftlich (E-Mail) innerhalb von 3 Tagen, unaufgefordert, zu bestätigen.
- (6) Die Lieferung der Abfallbehälter erfolgt an die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstraße 19, 49124 Georgsmarienhütte. Die Kosten des Transports trägt der AN. Eine Anlieferung erfolgt montags – freitags in den Zeiten zwischen 08:00h – 11:00h. Die Lieferung ist dem AG unabhängig vom vereinbarten Liefertermin spätestens eine Woche

vor der beabsichtigten Übergabe anzukündigen, damit dieser Vorkehrungen treffen kann, die Lieferung entgegenzunehmen.

- (7) Das Entladen der Behälter obliegt dem AG. Die vom AN beauftragte Spedition hat die Behälter auf der Ladefläche bis an die Ladebordwand bereitzustellen. Der AG ist nicht verpflichtet, das Lieferfahrzeug zum Zwecke der Entladung zu betreten.
- (8) Mit der formellen Abnahme, gemäß § 7 (2) gehen die Abfallbehälter in das Eigentum des AG über. Der AN erstellt über die gelieferte Teilmenge (Art und Anzahl der Abfallbehälter) einen Lieferschein, der von einem Mitarbeiter des AG bei Lieferung gegengezeichnet wird. Der Lieferschein verbleibt beim AG.
- (9) Der AG behält sich vor, bei Bedarf, Lagerkapazitäten beim AN, auf Kosten des AG in Anspruch zu nehmen

§ 5

Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft. Der Vertrag endet am 31.12.2027.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag durch Erklärung in Textform gegenüber dem AN jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Erklärung muss dem AN spätestens bis zum 30. September des dem jeweiligen Verlängerungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres zugehen. Die Verlängerungsoption kann höchstens zweimal ausgeübt werden; die maximale Vertragslaufzeit beträgt somit drei Jahre.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien ihren aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wiederholt, nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist, insbesondere wenn Abfallbehälter an mehr als zwei Terminen nicht, am selben Tag verspätet oder wiederholt mangelhaft geliefert worden sind.

§ 6

Ersatzbeschaffung, Vertragsstrafe

- (1) In Fällen von teilweiser oder vollständiger Nichtleistung oder verspäteter Leistung nach dem vereinbarten Liefertermin wird der AN verpflichtet, für jeden Tag pro Abfallbehälter 0,5 % des

Preises des jeweiligen nichtgeleisteten Abfallbehälters (netto), höchstens jedoch 5 % des voraussichtlichen Jahresauftragswertes zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe endet mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder mit erfolgreicher Ersatzbeschaffung bei einem Dritten.

- (2) Der AG muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Zahlung bezüglich der jeweiligen verspätet geleisteten Abfallbehälter erfolgt.
- (3) Das Recht zur Ersatzbeschaffung bei einem Dritten auf Kosten des AN bleibt unberührt. Die Ersatzbeschaffung ist nach Ablauf des auf den Liefertermin folgenden Werktages ohne vorherige Fristsetzung möglich. Die Vertragsstrafe ist auf die Höhe der Kosten für die Ersatzbeschaffung anzurechnen.
- (4) Der Auftragnehmer hat organisatorisch sicherzustellen, dass im Falle von Lieferengpässen kurzfristig alternative Produktionskapazitäten oder Ersatzbeschaffungsmöglichkeiten bestehen.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Bei einer nachträglich zwischen AN und AG schriftlich vereinbarten Verschiebung eines ursprünglichen Liefertermins gilt der neu vereinbarte Termin als vertragstrafenbewehrt i. S. des Vorstehenden.

§ 7 Güteprüfung und Abnahme

- (1) Nach der jeweiligen Übergabe unterzieht der AG die Lieferung einer Prüfung auf seine Eignung für den vertraglich vereinbarten Zweck und das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung erfolgt eine formelle Abnahme durch Erklärung in Textform. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe, sofern die Leistung vertragskonform erbracht wurde. Mit der Abnahme geht das Eigentum über und beginnen die Gewährleistungsfristen.

§ 8 Mängelansprüche und Nacherfüllung

- (1) Für Mängelansprüche gilt § 14 VOL/B; nach Abs. 3 vereinbaren die Parteien, dass Mängelansprüche nach 5 Jahren verjähren.
- (2) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist gemäß § 7 Abs. 2 zu rügen. Für innerhalb dieser Frist gerügte Mängel wird zugunsten des Auftraggebers vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.
- (3) Treten innerhalb von zwölf Monaten nach der Übergabe Mängel auf, die bei der Abnahme trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), wird ebenfalls vermutet, dass diese bereits bei Übergabe vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat die mangelhaften Behälter nach seiner Wahl unverzüglich und kostenfrei nachzubessern oder zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten werden Untersuchungen von Prüfbehältern dem Süddeutschen Kunststoffzentrum oder einer anderen akkreditierten Prüfstelle nach Wahl des AG übertragen. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragsteile. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.
- (5) Ergänzend zu den gesetzlichen und den übrigen vertraglichen Regelungen, insbes. § 14 VOL/B, gilt: Ist eine vollständige Mängelbeseitigung zunächst nicht möglich, hat der AN auf Verlangen des AG unverzüglich auf seine Kosten eine vorläufige und sobald wie möglich die endgültige Nachbesserung vorzunehmen.

§ 9 Gewährleistungsrechte

- 1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den AG die mangelfreie Lieferung der Abfallbehälter an den Leistungsort (vgl. § 4 dieses Vertrags) wesentlich ist. Die Mängelgewährleistungsrechte, insbesondere Schadensersatzansprüche und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- 2) Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen Lieferung. Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. § 442 BGB ist ausgeschlossen. Die in § 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen ausschließlich nur bei offenen, also anfänglichen oder durch die Untersuchung erkennbaren Mängeln. Die offenen Mängel sind nach Ablieferung der Abfallbehälter durch den AG innerhalb von zwei Tagen beim AN zu rügen. Im Übrigen ist § 377 HGB ausgeschlossen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vertragsparteien haben alle ihnen während der Vertragslaufzeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten der anderen Partei, insbesondere geschäftsbezogenen Daten wie beispielsweise die Druckdatei der Logos des AG, geheim zu halten. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bekannt gewordenen Daten und sonstige Informationen – unabhängig davon, wie und in welcher Form sie Kenntnis von ihnen erlangt haben – Dritten nicht zu offenbaren, und ferner, diese nicht für sich außerhalb dieses oder Dritte zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte darf im Einzelfall nur nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, ihre Mitarbeiter, die Kenntnis von solchen Daten und Informationen erhalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer entsprechenden Geheimhaltung – auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihren Diensten – zu verpflichten.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Anlagen

- (1) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und dessen Zustandekommen ist Osnabrück.

Ort, Datum

Ort, Datum

AG _____

AN

ENTWURF

Anlagenverzeichnis

Vertragsanlage 1	Leistungsbeschreibung
Vertragsanlage 2	Angebotsaufforderung und die übrigen Vergabeunterlagen
Vertragsanlage 3	Angebot des AN vom xx.xx.2026
Vertragsanlage 4	Preisblatt
Vertragsanlage 5	Anforderungen an die Lieferkettenresilienz und Versorgungssicherheit